

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Infrastruktur und Justiz  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Ruggell, 15. Mai 2023

**Stellungnahme von Gasser Partner Rechtsanwälte, Ruggell, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. Februar 2023, LNR 2023-203**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit und dürfen Ihnen dazu innert offener Vernehmlassungsfrist folgende Stellungnahme zur Kenntnis bringen:

1.	Die Empfehlungen von GRECO im Zusammenhang mit dem Umbau des Justizsystems .....	2
2.	Zur geplanten Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs .....	4
a.	Den OGH abzuschaffen würde den Rechtsschutz einschränken .....	4
b.	Den OGH abzuschaffen würde den Ruf des Finanzplatzes schaden .....	6
c.	GRECO verlangt nicht die Abschaffung des OGH .....	7
d.	Der OGH ist ein Anker in den Mutterrechtsordnungen .....	8
e.	Der OGH ist für die Rechtsfortbildung unersetzbar .....	10
f.	Eine Reform braucht mehr Zeit und eine fundierte Diskussion .....	12
3.	Zur geplanten Schaffung von eigenen Stiftungs- und Trustsenaten am Fürstlichen Landgericht .....	13
a.	Angedachte Neuerungen .....	13
b.	Die Überprüfung der Entscheidung eines spezialisierten Dreiersenates durch einen nichtspezialisierten Dreiersenat ist nicht nachvollziehbar .....	15
c.	Das Problem in der (ausserstreitigen) Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit liegt nicht in der erstinstanzlichen Ermessensausübung .....	16
d.	Die Prorogationsbestimmung des neu formulierten § 22a JN ist nicht zu Ende gedacht .....	19
e.	Weitere Anmerkungen .....	20
4.	Zusammenfassung .....	21

## 1. Die Empfehlungen von GRECO im Zusammenhang mit dem Umbau des Justizsystems

1.1. Der Evaluationsbericht der GRECO zu Liechtenstein vom 25.09.2020 (nachstehend "GRECO Evaluationsbericht") beschäftigt sich insbesondere mit der Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. In der Zusammenfassung des Berichts beleuchtet die GRECO die Herausforderungen der Gerichtsorganisation, die auch von der Grösse des Landes abhängt. Hervorgehoben wird, dass dem Richterauswahlgremium keine Richter als Vollmitglieder beisitzen und ein erheblicher Anteil der Richter dieses Amt lediglich nebenamtlich ausübt, von welchen wiederum viele auch als Rechtsanwälte praktizieren. Eine Professionalisierung des Richteramtes könnte Interessenskonflikte vermeiden, auch die Einführung eines richterlichen Verhaltenskodex könnte Richter bei ihrer Tätigkeit weiter unterstützen.

1.2. Hier relevant ist insbesondere folgende Empfehlung:

*„(i) Prüfung der vollständigen Professionalisierung der Richter mit einer Beschränkung der nebenamtlichen Stellen; (ii) Vorschriften in Bezug auf Interessenskonflikte nebenamtlicher Richter, welche auch als praktizierende Anwälte tätig sind.“*

1.3. Liechtenstein bemühte sich bereits, diese Empfehlungen umzusetzen:

- Zunächst wurde das Richterbestellungsgesetz<sup>1</sup> dahingehend abgeändert, dass bei Auswahlverfahren für Richter der Präsident des Gerichts zu hören ist. Zudem wurde die Anzahl der Richter im Richterauswahlgremium für die Legislaturperiode 2021-2025 erhöht und es müssen nun alle Richterstellen öffentlich ausgeschrieben werden.
- Es wurden in Liechtenstein zudem drei separate Verhaltenskodizes – für die ordentlichen Gerichte, den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof – verabschiedet und online publiziert, wodurch GRECO seine Empfehlung ix. zufriedenstellend umgesetzt sah.<sup>2</sup>

1.4. Liechtenstein hat GRECO in Bezug auf Empfehlung x. mitgeteilt, dass eine vollständige Professionalisierung des Richterstandes gegenwärtig nicht zweckmässig sei, weil dies in keinem Verhältnis zur Situation in Liechtenstein stünde. Insbesondere herrsche in

---

<sup>1</sup> LGBl. 2004/30.

<sup>2</sup> GRECO-Umsetzungsbericht über Liechtenstein im Rahmen der Vierten Evaluationsrunde vom 17. Juni 2022, 6.

Liechtenstein ein erheblicher Personalmangel, der eine Besetzung des gesamten Richterstandes mit vollamtlichen Richtern unmöglich mache.<sup>3</sup>

- 1.5. GRECO hingegen führt aus, dass Richter besonders häufig parallel als praktizierende Rechtsanwälte in örtlichen Anwaltskanzleien tätig seien. Aufgrund der Grösse des Landes sei das notwendig, da sich die Suche nach örtlichen Kandidaten mit geeignetem juristischem Hintergrund schwierig gestalte. Dies führe zu einer Vielzahl an Interessenkonflikten bzw Fällen, in denen zumindest der Anschein eines Interessenkonflikts besteht. Ein derartiger Interessenskonflikt könne bspw dadurch entstehen, dass die Anwaltskanzlei, für die der Richter tätig ist, eine der Parteien in einem (früheren) Verfahren verteidigt hat. In der Folge müssten regelmässig Fälle abgegeben und *Ad-hoc*-Richter vom Landtag bestellt werden. GRECO sind diesbezüglich mehrere Fälle bekannt, insb das eines früheren Ersatzrichters beim OG, der häufig Fälle abgeben musste. Laut den von GRECO eingeholten Vor-Ort-Auskünften vertraue das liechtensteinische System darauf, dass Verfahrensbeteiligte drohende Konflikte erkennen und den Richter ersuchen, bestimmte Fälle abgeben zu dürfen.
- 1.6. Daher sieht GRECO seine Empfehlungen als noch nicht vollständig umgesetzt. Der GRECO-Bericht führt nun aus, dass sich die Argumente der Behörden nicht wesentlich zu denen unterscheiden, die bereits bei der Verabschiedung des GRECO Evaluationsberichtes vorgebracht wurden und das insbesondere die Stellungnahme der Vereinigung Liechtensteinischer Richter<sup>4</sup> nicht ausreichend beachtet wurden.
- 1.7. **Für GRECO stellt sich daher vor allem das Problem der Interessenkonflikte – unabhängig davon, ob diese tatsächlich vorliegen oder die Umstände lediglich den Anschein von Interessenkonflikten begründen.**
- 1.8. Dass es für GRECO nicht um die Abschaffung des Obersten Gerichtshofes geht, zeigt sich daran, dass GRECO verlangt, dass *"besondere Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte für nebenamtliche Richter festgelegt werden sollten, die als Rechtsanwälte tätig sind, um die besonderen Risiken dieser Situation zu berücksichtigen."* Die Einhaltung dieser Vorschriften sollte durch angemessene Schulungen und Beratung sichergestellt werden. GRECO kann in diesem Zusammenhang lediglich feststellen, dass die *"vollständige Professionalisierung des Richterstandes [...] solchen Risiken ein Ende setzen würde."*

<sup>3</sup> GRECO-Umsetzungsbericht über Liechtenstein im Rahmen der Vierten Evaluationsrunde vom 17. Juni 2022, 7.

<sup>4</sup> Vgl Stellungnahme der Vereinigung Liechtensteinischer Richter vom 03.09.2021 [https://www.llv.li/files/srk/stellungnahme\\_rbg-stag\\_96-2021-vlr.pdf](https://www.llv.li/files/srk/stellungnahme_rbg-stag_96-2021-vlr.pdf)

1.9. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass GRECO in seinem Umsetzungsbericht lediglich fordert, dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes wieder aufnehmen sollte.

## 2. Zur geplanten Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

2.1. Wir lehnen die geplante Abschaffung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof ("OGH") im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht ("VNB") ab. Sie ist nicht notwendig und wird auch von GRECO nicht gefordert.

2.2. In dieser Stellungnahme werden wir darlegen, dass die Empfehlungen von GRECO keineswegs auf die Abschaffung des OGH abzielen. GRECO stösst sich nicht am richterlichen Nebenamt, sondern an den Mehrfachfunktionen der Personen, die es ausüben. Die Empfehlungen von GRECO zielen darauf ab, Interessenkonflikte – existieren sie tatsächlich oder seien sie nur wahrgenommen – zu vermeiden. Dies ist in Liechtenstein nur bedingt der Fall.

2.3. Im folgenden Abschnitt werden wir folgende Aspekte behandeln:

- Ein moderner, europäischer Rechtsstaat muss Rechtsschutzmöglichkeiten ausbauen, nicht abbauen.
- Den OGH abzuschaffen würde den Ruf des Finanzplatzes schaden.
- GRECO hat die Besonderheiten eines Kleinststaates wie Liechtenstein völlig ausser Acht gelassen; ja sogar in anderen Kleinstaaten die Schaffung einer dritten Instanz ausdrücklich verlangt.
- Der OGH ist ein Anker in den Mutterrechtsordnungen; das garantiert die einheitliche Rechtsanwendung.
- Der OGH ist für die Rechtsfortbildung unersetzbar.

a. Den OGH abzuschaffen würde den Rechtsschutz einschränken

- 2.4. Seit über zweihundert Jahren besteht in Liechtenstein für die ordentliche Gerichtsbarkeit ein dreigliedriges Gerichtssystem.<sup>5</sup> Der OGH war dabei schon immer ein international besetztes Gericht und ist seit 1922 in Liechtenstein stark verwurzelt. Seit der Sitzverlegung haben am OGH Laienrichter, Universitätsprofessoren und Rechtsanwälte **gemeinsam** Recht gesprochen. Mit dem vorliegenden Reformvorhaben ist nun geplant, von diesem zweifellos erfolgreichen Modell ohne Not abzugehen.
- 2.5. Das liechtensteinische Modell ist dabei sehr erfolgreich:
- Der OGH überwacht die Rechtsprechung des Fürstlichen Obergerichts ("OG"). Es kann sich als reine Rechtsinstanz der Lösung von Rechtsfragen widmen, was in einem Kleinstaat wie Liechtenstein genauso wichtig ist wie in grösseren Staaten.
  - Liechtensteinische Laienrichter stellen sicher, dass sich die Rechtsprechung nicht „vom Volk“ entfernt. Wie ein parlamentarisches Milizsystem verhindert, dass Berufspolitiker den Anschluss an die Bevölkerung verlieren, verhindern Laienrichter im Höchstgericht, dass die Rechtsprechung zu technokratisch wird.
  - Liechtensteinische Richter werden ergänzt durch ausländische Spitzenjuristen, deren Wissen und Fähigkeiten für die liechtensteinische Bevölkerung und den Finanzplatz nutzbar gemacht werden. Diese Personen arbeiten zwangsläufig im Nebenamt.
- 2.6. Der VNB kann nicht glaubhaft rechtfertigen, warum dieses erfolgreiche System abgeschafft werden muss. Den OGH abzuschaffen würde zu einem **erheblichen Abbau des Rechtsschutzes führen**. Dieser erhebliche Einschnitt in den Rechtsschutz der liechtensteinischen Bevölkerung und von internationalen Stiftern, Investoren und Wirtschaftstreibenden in Liechtenstein geschieht, ohne dass es nötig ist.
- 2.7. Die im VNB angesprochene lange Verfahrensdauer, die „entsprechend als negativ wahrgenommen“ werde, kann es jedenfalls nicht sein. Denn es kann mit Fug darauf verwiesen werden, dass die Verfahrensdauer in Liechtenstein im internationalen Vergleich vorbildhaft ist. Während in Österreich, das selbst schon über ein international beachtetes und speditives Justizsystem verfügt, die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2021 bei Bezirksgerichten 9,4 Monate und bei Landesgerichten 17,3 Monate

---

<sup>5</sup> Vgl. Kohlegger in Franz Gschnitzer Lesebuch<sup>2</sup> (2012), 1058 f.; Quaderer, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815-1848, in Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 69 (1969) 173.

beträgt,<sup>6</sup> wurden 2022 beim Fürstlichen Landgericht ("LG") mehr als drei Viertel der Verfahren innerhalb von einem Jahr abgehandelt.<sup>7</sup>

- 2.8. Im Übrigen kann auch der Staatsgerichtshof des Fürstentum Liechtenstein ("StGH") keinen Ersatz für die fehlende Instanz sein. Die Regierung missachtet die Funktion eines Verfassungsgerichts, wenn sie ausführt, dass die Überprüfung der Entscheidung des neu geplanten Fürstlichen Obergerichtshofs ("ObGH") durch den StGH im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens stets vorbehalten bleibe (VNB, 32) und damit **implizit den StGH als Ersatz für den verlorenen OGH anbietet**.
- 2.9. Der VNB misst dem StGH damit eine Rolle zu, die er selbst gar nicht für sich in Anspruch nimmt. Der StGH hat mehrfach betont, dass er keine eigene Tatsachen- und Rechtsinstanz ist ("keine 4. Instanz").<sup>8</sup> Er kann Entscheidungen nur in einem sehr eingeschränkten Umfang überprüfen, nämlich ob sie die verfassungsmässig garantierten Grundrechte verletzen. Ein echter Ersatz für den OGH ist das nicht.
- 2.10. Die Abschaffung des OGH führt auch zu einer merkwürdigen Verzerrung des Rechtsschutzsystems. Während nämlich das ordentliche zivilgerichtliche Verfahren auf zwei Instanzen reduziert werden sollte, bleibt das Verwaltungsverfahren weiterhin dreigliedrig.
- 2.11. Tatsächlich sollte am Ausbau und der Qualitätssteigerung des Justizsystems gearbeitet werden. **Der Abbau einer Instanz ist ein Schritt zurück**. Liechtenstein würde auf den **EMRK-Mindeststandard zurückfallen**. Es wäre ein Makel unseres Rechtsstaates, nur „das Mindeste“ zu tun, das gerade noch grundrechtlich vertretbar ist.
- b. Den OGH abzuschaffen würde den Ruf des Finanzplatzes schaden
- 2.12. Liechtenstein ist ein international bedeutender Finanzplatz für Banken, Fonds, private Vermögensstrukturierung. Das ist kein Zufall. Aus der eigenen Beratungspraxis wissen wir, dass private Investoren, Stifter und Treugeber Liechtenstein gerade wegen der **politischen und finanziellen Stabilität** wählen und schätzen. Zur politischen Stabilität

<sup>6</sup> <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/verfahrensdauer.1e7.de.html>, zuletzt abgerufen am 15.05.2023.

<sup>7</sup> Justizpflegebericht 2021, 24.

<sup>8</sup> Vgl nur StGH 2008/82 Erw 2.; StGH 2010/57; StGH 2011/008; StGH 2011/141; StGH 2013/174; StGH 2014/003; StGH 2014/045.

gehört auch eine funktionierende Justiz, die den Anforderungen der rechtssuchenden Bevölkerung und der Wirtschaft gerecht werden kann.

- 2.13. Weil es zweifellos **internationaler Standard** ist, erwarten internationale Investoren, Stifter und Treugeber ein dreigliedriges Gerichtssystem. In den Rechtsordnungen, die zu Liechtenstein in **Konkurrenz** stehen gibt es durch die Bank drei-, wenn nicht sogar viergliedrige Justizsysteme (bspw Bahamas, Bermuda, British Virgin Islands, Jersey, Luxemburg etc.). Es wäre kaum zu erklären, dass Liechtenstein hier einen anderen Weg einschlägt.
- 2.14. Tatsächlich ist ein solides Justizsystem die notwendige Voraussetzung für jede Form von Wirtschaft. Dazu gehört notwendigerweise auch der OGH als reine Rechtsinstanz.
- c. GRECO verlangt nicht die Abschaffung des OGH
- 2.15. Der GRECO-Bericht stösst sich an angeblich zu häufig auftretenden Interessenkonflikten und Ausständen von Richtern. Daraus folgert die Regierung, dass nur die Abschaffung des OGHs und seiner nebanamtlichen Richter ein Ausweg sei.
- 2.16. Dies ist aus folgenden Gründen falsch:
- In einem Klein(st)staat kommt es zwangsläufig häufiger zu Ausständen als in grösseren Staaten. Das lässt sich nicht durch die Abschaffung einer Instanz verhindern. Vielmehr wird es auch beim ObGH zu Ausständen kommen.
  - Die Tatsache, dass es (möglicherweise) viele Ausstände gibt, **ist ein gutes Zeichen**, denn es zeigt, dass die Richterschaft die von ihnen geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ernst nimmt. Anders formuliert: Es wäre besorgniserregend, wenn es keine Ausstände und sichtbaren Interessenkonflikte gäbe.
- 2.17. Dass die Regierung den GRECO-Bericht falsch interpretiert, zeigt sich auch an der Haltung von GRECO gegenüber anderen Klein- und Kleinststaaten. Dort hebt GRECO die Bedeutung einer dritten Instanz sogar besonders hervor.

- 2.18. Beispielsweise kritisiert GRECO in seinem **Bericht zu Island**<sup>9</sup> ausdrücklich, dass das isländische Gerichtssystem lediglich aus zwei Instanzen besteht. GRECO hält fest, dass die Einrichtung eines dreistufigen Instanzenzuges das isländische Gerichtssystem verbessern könnte. Dies würde – so die ausdrückliche Meinung von GRECO – die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness der isländischen Verfahren stärken.
- 2.19. Auch die Kritik des VNB an der Beiziehung ausländischer Richter "spiesst" sich mit dem Standpunkt von GRECO. So führt GRECO im **Bericht zu Monaco**<sup>10</sup> aus, dass der Rückgriff auf ausländische Juristen das Risiko von Befangenheitsgründen minimiere. Dies fördere nicht nur das Vertrauen in den Rechtsstaat, sondern reduziere rein faktisch auch die Zahl der Fälle, in denen Richter die Verfahrensführung aus Befangenheitsgründen ablehnen müssen, was für die Dauer und den reibungslosen Ablauf des Verfahrens offensichtlich sehr förderlich sei. Die Situation mit Liechtenstein ist in dieser Hinsicht besonders gut vergleichbar.
- 2.20. Es ist doch merkwürdig, den GRECO-Bericht für Liechtenstein nun so interpretieren, dass GRECO nur durch die Abschaffung des OGH zufrieden gestellt werden könne. Es zeigt sich vielmehr, dass GRECO nicht die Abschaffung des OGH gemeint haben kann. Die Regierung versteht die Kritik falsch, wenn sie daraus den Schluss zieht, der OGH müsse abgeschafft werden. Es besteht somit die **paradoxe Gefahr, dass die Regierung durch einen Versuch, dem GRECO-Bericht Genüge zu tun, gerade einen Zustand herstellt, der von GRECO unerwünscht ist.**

d. Der OGH ist ein Anker in den Mutterrechtsordnungen

- 2.21. Der VNB führt richtig aus, dass Höchstgerichte nicht nur den individuellen Rechtsschutz gewährleisten, sondern auch eine **einheitliche Rechtsanwendung** sicherstellen sollen (VNB, 25). Da es in Liechtenstein nur einen Gerichtsbezirk gibt, komme diese Aufgabe dem OGH jedoch *gerade nicht zu* (VNB, 26).
- 2.22. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass es in Liechtenstein nur einen Gerichtsbezirk gibt (vgl Art 1 Abs 2 GOG) und dass die Rolle des Höchstgerichts daher anders gelagert ist als die des österreichischen OGH (mit vier OLG-Sprengeln, 20 Landes- und 116 Bezirksgerichten) und des schweizerischen Bundesgerichts (mit 26 Kantonsgerichten). Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass auch der liechtensteinische OGH im Ergebnis

<sup>9</sup> Evaluationsbericht über Island der GRECO vom 28.03.2013, 5.

<sup>10</sup> Evaluationsbericht über Monaco der GRECO vom 23.06.2017, 4.



die einheitliche Rechtsanwendung sichert. Während nämlich die Höchstgerichte in Österreich und der Schweiz sicherstellen sollen, dass alle Untergegerichte das Recht gleich anwenden, soll der OGH in Liechtenstein sicherstellen, dass das Recht in Liechtenstein *gleich wie in der Mutterrechtsordnung* angewendet wird.

- 2.23. Nun könnte dagegen eingewendet werden, dass ohnehin alle Rechtsanwender in Liechtenstein die Rsp der Mutterrechtsordnung beachten müssen; diese Aufgabe könnte ja auch der Obergerichtshof erfüllen. Auch der VNB weist darauf hin, dass nach der Rsp des StGH alle Gerichte und Behörden die im jeweiligen Rezeptionsland ergangene höchstgerichtliche Rsp beachten müssten (VNB, 26f).<sup>11</sup>
- 2.24. Unserem Dafürhalten nach wäre es dabei jedoch unklug, sich nur auf in Liechtenstein hauptamtlich tätige Richter zu verlassen. Zu gross ist die **Gefahr, dass sich die liechtensteinische Rechtsprechung mit der Zeit von ihren Mutterrechtsordnungen entfernt**. Zu Recht hält der amtierende Präsident des OGH Prof. Hubertus Schumacher fest:<sup>12</sup>

*"Auch ein im österreichischen oder schweizerischen Recht 'aufgewachsener' liechtensteinischer Richter hat nach einigen Jahren Absenz eine gewisse 'Aufnahmefähigkeit' für die in seinem Heimatrecht neuen Entwicklungen."*

- 2.25. Das ist vornehm ausgedrückt. Treffender wäre es, man würde nicht von Aufnahmefähigkeit, sondern von Aufnahmebedarf sprechen. Dabei handelt es sich um eine ganz normale Entwicklung, die nichts über die Qualität der in Liechtenstein hauptamtlich tätigen Richter aussagt oder ihnen gar ein aufrichtiges Interesse an den Entwicklungen in der Schweiz und Österreich abspricht. Im Gegenteil: es ist die ehrliche Erkenntnis, dass eine kleine Rechtsordnung von einem engen Austausch mit den jeweiligen Mutterrechtsordnungen und regelmässigem Diskurs mit Praktikern und Akademikern aus den Mutterrechtsordnungen abhängig ist, um nicht den Anschluss verlieren. Diese Aufgabe haben in Liechtenstein bisher *nebenamtliche ausländische* Höchstgerichte erfüllt. Der Umstand, dass sie in Liechtenstein im Nebenamt und in der Rezeptionsrechtsordnung hauptberuflich als Spitzenjuristen tätig sind, erweist sich dabei als unverzichtbarer Vorteil.

---

<sup>11</sup> Vgl dazu StGH 2009/200 GE 2013, 93 Erw 3.4.1.; StGH 2014/064 LES 2015, 64 Erw 3.4; StGH 2015/040 GE 2018, 53 Erw 2.1;

<sup>12</sup> Schumacher, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in Schumacher/Zimmermann (Hrsg), Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof (2022) 3 (25).

- 2.26. Durch sie verfügt der OGH im wahrsten Sinne des Wortes über **Anker in der Mutterrechtsordnungen**, die gewährleisten, dass Liechtenstein zwischen der Schweiz und Österreich nicht durchfällt.
- 2.27. Vor diesem Hintergrund schliessen wir uns dem VNB an, wenn er auf die ständig sehr hohe Qualität der Entscheidungen des OG hinweist (VNB, 19). Die Qualität der Arbeit des OG soll hier keinesfalls in Zweifel gezogen werden. Zum Qualitätserhalt ist es aber unerlässlich, Entscheidungen auch überprüfen lassen zu können. Daher halten wir es für klug und notwendig, dem OG in der Form des OGH einen "sparring partner" beizustellen. Den OGH „wegzurationalisieren“ ist von diesem Hintergrund jedenfalls anzulehnen.

e. Der OGH ist für die Rechtsfortbildung unersetzbar

- 2.28. Der VNB führt weiter aus, dass die **Rechtsfortbildung** eine weitere Aufgabe eines Höchstgerichts sei. Aufgrund der in einem Kleinststaat wie Liechtenstein zwangsläufig niedrigen Fallzahl fände die Rechtsfortbildung jedoch hauptsächlich in den Rezeptionsländern und nicht in Liechtenstein statt. Die liechtensteinischen Gerichte müssten sich dabei ohnehin an die Rsp der Rezeptionsländer halten (VNB, 26 f).
- 2.29. Die niedrigen Fallzahlen in Liechtenstein führen tatsächlich dazu, dass autonom liechtensteinische Rechtsfortbildung des OGH nicht sehr häufig anzutreffen ist. Dort, wo es sie gibt, ist sie jedoch **unersetzbar**.
- 2.30. Der VNB verkennt, dass für die Wirtschaft wichtige Teile der liechtensteinischen Rechtsordnung keine Rezeptionsgrundlage haben oder sich über die Jahre von ihrer Rezeptionsgrundlage entfernt haben:
- Das Aktienrecht fusst auf einem Entwurf zum schweizerischen OR 1936. Das schweizerische Aktienrecht wurde in den 1990er Jahren totalreformiert. Dazu kommt, dass das liechtensteinische Aktienrecht starken europäischen Einflüssen ausgesetzt war, sodass es sich vom ursprünglichen (bereits totalreformierten) Rezeptionsvorbild schon weit entfernt hat.
  - Das Stiftungsrecht fusst auf dem schweizerischen Stiftungsrecht, wurde 2008 jedoch in Anlehnung an das österreichische PSG (das sich wiederum am liechtensteinischen Stiftungsrecht orientiert hatte) reformiert und kann insgesamt als Eigenschöpfung bezeichnet werden.

- Bei den Bestimmungen zum Trust und zum Treuunternehmen ist es noch schwieriger eine eindeutige Mutterrechtsordnung zu finden. Sie wurden zwar nach angelsächsischem Vorbild geschaffen, enthalten jedoch auch weitgehend deutschrechtliche Einflüsse. Auch hier darf von autonom liechtensteinischem Recht gesprochen werden.
- Das BankG, das VAG und andere Gesetze im Bereich der regulierten Finanzwirtschaft fassen zwar grösstenteils schweizerischer Grundlage, sind aber ebenso wie das Aktienrecht stark von europarechtlichen Einflüssen geprägt sind, die in der Mutterrechtsordnung nicht zu finden sind.

- 2.31. Diese Liste könnte noch weiter ausgeführt werden. Im Ergebnis zeigt sich aber bereits anhand dieser Auswahl, dass oft ein einfacher Blick in die Kommentare und Rsp der Mutterrechtsordnung nicht ausreichen, um einen Rechtsfall in Liechtenstein lösen zu können. Die oft unklare Frage nach der Rezeptionsgrundlage macht es erforderlich, dass Rechtsfragen *rechtswissenschaftlich* mit einem profunden Verständnis der Dogmatik in der Mutterrechtsordnung gelöst werden müssen. Rechtsfortbildung durch ein Höchstgericht findet in diesen Rechtsgebieten praktisch durch jede höchstgerichtliche Entscheidung statt.
- 2.32. Mit der angedachten Justizreform wäre der neu zu schaffende ObGH die einzige Instanz, die tatsächlich rechtsfortbildend tätig wird. Das kann sie aber **als gemischte Tatsachen- und Rechtsinstanz** niemals in derselben Weise erfüllen, wie eine reine Rechtsinstanz. Während nämlich die Aufgabe eines Erstgerichts hauptsächlich in der Ermittlung des Sachverhalts besteht, wird der Sachverhalt durch die Berufung einer rechtlichen Überprüfung unterzogen. Es wäre dann nicht mehr möglich, die vom ObGH gefällte Entscheidung im ordentlichen Instanzenzug überprüfen zu lassen. Eine gemischte Rechts- und Tatsacheninstanz – als welche der neue Obergerichtshof geplant wäre – kann sich hingegen nicht ausreichend mit den zu behandelnden Rechtsproblemen auseinandersetzen, sondern muss zusätzlich auch Fragen auf Tatsachenebene behandeln. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Beibehaltung des OGH als Garant für die hohe Qualität der Rechtsprechung in Liechtenstein dringend notwendig.
- 2.33. Die wichtige Aufgabe der Rechtsfortbildung kann **nur eine reine Rechtsinstanz** gebührend erfüllen. Die am OGH tätigen Richter können sich einzig auf die Lösung von Rechtsfragen konzentrieren, ohne dass sie die Würdigung von Sachverhalten prüfen oder sich um Feststellungsmängel kümmern müssen.

f. Eine Reform braucht mehr Zeit und eine fundierte Diskussion

- 2.34. Im GRECO-Umsetzungsbericht wird angeregt, dass sich Liechtenstein nochmals mit der Frage der vollständigen Professionalisierung des Richteramtes beschäftigen sollte. Ausgeführt wird dazu, dass die Argumente der Behörden seit dem GRECO-Evaluationsbericht grundsätzlich unverändert sind und auch Stellungnahmen von Interessensvertretern des betroffenen Standes, insb von der Vereinigung Liechtensteinischer Richter, nicht beachtet wurde.
- 2.35. Die Regierung versteht diese Passage offensichtlich derart, dass – mangels Alternativen – nur die Abschaffung des OGH zielführend sei. Aus dieser Sicht ist es allerdings fraglich, ob die Empfehlung des GRECO-Umsetzungsberichts überhaupt derart verstanden werden soll. Vielmehr ist evident, dass es GRECO offenbar für unzureichend hält, wenn sich Liechtenstein nicht ausreichend mit den Anregungen und Empfehlungen von GRECO auseinandergesetzt hat, zumal wiederholt die gleichen Argumente der Behörden genannt werden und eben auch Standesvertreter nicht berücksichtigt wurden.
- 2.36. Die Regierung macht hier denselben Fehler wie von GRECO kritisiert. Hatte GRECO noch kritisiert, dass die Anregungen der Vereinigung Liechtensteinischer Richter nicht beachtet worden seien, **wurden Interessenvertreter und Experten in die Ausarbeitung des VNB wieder nicht eingebunden.**
- 2.37. Die von der Regierung gewählte Vorgehensweise ist vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen. Es wurde ohne Not ein fertiger Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme binnen zwei Monate veröffentlicht. Vertreter einschlägiger (teils öffentlicher) Körperschaften, wie bspw der Rechtsanwaltskammer, wurden gar nicht eingebunden. Offenbar bestand die Befürchtung, dass bereits vorab zu viel Einfluss in diese Diskussion genommen werde. Nun zeigt sich, dass der gewählte Weg jedenfalls nicht zu dem Ergebnis geführt hat, der gewünscht war: Der Entwurf ist in wesentlichen Teilen unausgegoren und mangelhaft. Er berücksichtigt gar nicht oder nur sehr oberflächlich die Funktionsweise des liechtensteinischen Rechtsstaats. Diese Vorgehensweise kommt überaus überraschend, zumal damit die Abschaffung einer tragenden Säule des Rechtsstaates zur Diskussion steht.

2.38. Es wäre daher zielführend, wenn einer Justizreform eine – der Schwere des Reformvorhabens gerecht werdende – Diskussion **voran geht**. Anstatt in einem (überraschend veröffentlichten) VNB eine unüberlegte Überarbeitung des Justizsystems vorzuschlagen, hätte sich die Regierung besser um eine tiefgreifende Analyse des derzeitigen Systems bemüht; dies unter Beizug der jeweiligen Landesvertreter, Vertreter der Bevölkerung und liechtensteinischer und ausländischer Experten sowie nach einer Analyse und Evaluierung von anderen Justizsystemen. Dadurch könnte eine fundierte Stellungnahme zur Erläuterung der spezifischen Situation Liechtensteins an die GRECO übermittelt werden. Dadurch müsste **Liechtenstein nicht „auf Zuruf von aussen“ reagieren**, sondern könnte die Diskussion formen und (notwendige) Eigenheiten verteidigen. Dies benötigt aber jedenfalls mehr Zeit.

### **3. Zur geplanten Schaffung von eigenen Stiftungs- und Trustsenaten am Fürstlichen Landgericht**

#### a. Angedachte Neuerungen

- 3.1. Gemäss der Bestimmung des Art 7 Abs 2 zweiter Halbsatz PGR hat das **LG** in bestimmten Angelegenheiten statt im streitigen Verfahren (CG-Sachen) im ausserstreitigen Verfahren (HG-Sachen) zu entscheiden. Darunter fallen auch bestimmte Aufgaben aus dem Bereich des Stiftungs- und Trustrechts wie etwa Bestellungen von Beiständen, die (sehr praxisrelevante) Stiftungsaufsicht, Revisionsstellenbestellungen, Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Bestellung von Kontrollorganen und andere Geschäfte (vgl VNB, 41). Für alle ausserstreitigen Angelegenheiten (HG-Sachen) sind derzeit zwei Landrichter tätig, die jeweils als Einzelrichter entscheiden.
- 3.2. Die liechtensteinische Regierung erkennt offenbar, dass sich der Hauptaufgabenbereich der in HG-Sachen zuständigen Landrichter aus der Stiftungsaufsicht und Trusts betreffenden Verfahren zusammensetzt. In diesen Verfahren komme den zuständigen Richtern weitgehende Kompetenzen zu, weshalb es zweckmässig erscheine, dem Gericht mehr Fachwissen, auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker in internationaler und nationaler Hinsicht zur Verfügung zu stellen (VNB, 41).
- 3.3. Vor diesem Hintergrund sieht der VNB vor, dass in allen ausserstreitigen Angelegenheiten nach dem PGR (HG-Sachen) neu spezialisierte Fachsenate für das Stiftungs- und Trustrecht beim LG eingerichtet werden. Dabei soll es sich nach dem derzeitigen Stand des Reformvorhabens um **spezialisierte Dreiersenate** handeln (VNB 41, Anmerkungen und Hervorhebungen durch den Verfasser; Fussnoten bereinigt):

"[...] **Hauptaufgabenbereich [in HG-Sachen]** bildet dabei die **Stiftungsaufsicht und Trusts betreffende Verfahren**. In diesen Verfahren kommen der zuständigen Richterin bzw dem zuständigen Richter weitgehende Kompetenzen zu. Deshalb erscheint es zweckmässig, dem Gericht mehr Fachwissen auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker in internationaler und nationaler Hinsicht, zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, alle bisherigen HG-Sachen, also alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach PGR [sic], einem dafür besonders geeigneten Spruchkörper zuzuführen – einem Stiftungs- bzw Trustgericht. Dabei soll – ähnlich wie beim Jugendgericht – ein aus einem Dreiersenat besetzter Spruchkörper bestellt werden. **Dieser setzt sich zusammen aus einer vollamtlichen Landrichterin bzw einem vollamtlichen Landrichter und zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw Richter.** [...]"

- 3.4. In "einfachen Rechtssachen" soll die Einzelrichtertätigkeit jedoch weiterhin bestehen bleiben, *in concreto* für (VNB, 42):
- Revisionsstellenbestellungen;
  - Einsichtnahme in Geschäftsbücher;
  - Bestellungen von Kontrollorganen;
  - Prozessleitende (verfahrensleitende) Verfügungen sollen durch den Senatsvorsitzenden vorgenommen werden können.
- 3.5. *De lege ferenda* sollen somit alle Agenden der Stiftungsaufsicht und der Beistandschaften durch einen spezialisierten Dreiersenat entschieden werden, während für die übrigen ausserstreitigen Angelegenheiten mit Bezug zum Stiftungs- und/oder Trustrecht die Einzelrichterzuständigkeit erhalten bleibt.
- 3.6. Dabei sieht es die liechtensteinische Regierung als zweckmässig an, zwei Senate für HG-Sachen vorzusehen: der eine Senat soll sich vornehmlich mit den stiftungsrechtlichen Fällen befassen; der andere Senat hauptsächlich mit den Fällen des Trustrechts bzw des Treuunternehmens gemäss TruG. Die Richterinnen bzw Richter dieser beiden Senate sollen sich gegenseitig vertreten können (VNB, 42).
- 3.7. Die geplante Einrichtung von spezialisierten Dreiersenaten bereits auf erstinstanzlicher Ebene ist im Grundsatz sehr zu begrüßen. Sie zeigt nicht zuletzt auch, dass sich die liechtensteinische Regierung offensichtlich mit dem bereits seit einigen Jahren

stattfindenden wissenschaftlichen und praktischen Diskurs betreffend die Reformierung des stiftungs- und trustrechtlichen Verfahrens inhaltlich auseinandergesetzt hat.<sup>13</sup> Nach einer eingehenden Analyse der derzeit gemäss VNB vorgesehenen Reformbestrebungen lassen sich jedoch auch einige mit der geplanten Schaffung von eigenen Stiftungs- und Trustsenaten am LG verbundenen Problemlagen identifizieren, die nachfolgend im Detail erläutert werden.

b. Die Überprüfung der Entscheidung eines spezialisierten Dreiersenates durch einen nichtspezialisierten Dreiersenat ist nicht nachvollziehbar

- 3.8. Wie bereits bemerkt, ist das gemäss VNB geplante Modell der Schaffung von spezialisierten Stiftungs- und Trustsenaten mit drei Mitgliedern in erster Instanz beim LG und (bei Beschreitung des Rechtsmittelweges) anschliessender **Überprüfung durch einen nichtspezialisierten Dreiersenat beim ObGH unseres Erachtens nicht nachvollziehbar** und mutet doch einigermaßen merkwürdig an (vgl Rz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** oben).
- 3.9. Hierzu gilt es zunächst festzuhalten, dass Entscheidungen durch einen Spruchkörper anstelle einer Einzelperson durchaus eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die kompetente Erledigung der Rechtssache haben und deshalb insofern vertreten wird, dass für grössere Streitigkeiten das Kammerprinzip den Regelfall darstellen soll.<sup>14</sup> Daher kann die innere Rechtfertigung von gerichtlichen Entscheidungen, die durch einen Spruchkörper bzw eine (Rechtsmittel-)Kammer gefällt werden, bildlich gesprochen, darin erblickt werden, dass drei (oder mehr) Augenpaare mehr sehen als eines.
- 3.10. Wenn nun aber künftig die Entscheidungen eines spezialisierten Fachsenates durch eine nichtspezialisierte Rechtsmittelkammer mit identischer Mitgliederanzahl (!) beim ObGH überprüft werden sollen, dann werden diese innere Rechtfertigung sowie die Vorteile einer erstinstanzlichen Senatsentscheidung konterkariert.
- 3.11. Plakativ formuliert besteht daher die Gefahr, dass die Entscheidung des Stiftungs- und Trustgerichts, die unter Mitwirkung von – im Idealfall – auf dem Gebiet des Stiftungs- und/oder Trustrechts renommierten Expertinnen und Experten gefällt wurde, durch eine nichtspezialisierte Rechtsmittelkammer, der es an entsprechenden Kenntnissen dieser Spezialmaterien mangelt, überprüft wird.

---

<sup>13</sup> Vgl. *Schumacher*, Die Instanzengerichtsbarkeit gestern, heute, morgen, LJZ 2017/4, 108 (110); *Motal/Saurer*, Reformbedarf, Reformbestrebungen und aktuelle Entwicklungen im liechtensteinischen und österreichischen Stiftungsrecht, JEV 2021, 60 (70).

<sup>14</sup> Vgl. *Motal/Saurer*, JEV 2021, 60 (70) m.w.N.

- 3.12. **Der (jedenfalls) auf Ebene der ausserstreitigen HG-Sachen im Bereich des Stiftungs- und Trustrechts neu vorgesehene Rechtsmittelzug ist daher nur schwer mit den allgemeinen Beweggründen zur Schaffung von Spruchkörpern in Einklang zu bringen.** Wenn dann müsste vor dem ObGH zB eine Rechtsmittelentscheidung durch einen verstärkten (Fünfer-)Senat vorgesehen werden.
- 3.13. Der Beweggrund für die geplante Schaffung einer solchen auch im Vergleich zu den Nachbarrechtsordnungen als Anomalie erscheinenden Möglichkeit zur Überprüfung der Entscheidung eines erstinstanzlichen Fachsenates durch einen Generalsenat im Rechtsmittelwege, hängt wohl zudem unmittelbar mit dem nächsten Problemfeld des Reformvorhabens zusammen (vgl hierzu sogleich Unterabschnitt c).
- c. Das Problem in der (ausserstreitigen) Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit liegt nicht in der erstinstanzlichen Ermessensausübung
- 3.14. Die liechtensteinische Regierung hält im VNB zunächst vollkommen richtig fest, dass nach geltender Rechtslage in den die Stiftungsaufsicht und Trusts betreffenden Verfahren der zuständigen RichterIn bzw dem zuständigen Richter weitgehende Kompetenzen zukommen. Dezidiert – und ebenfalls zutreffend – wird hierbei auch auf die Art 552 § 29 ff PGR verwiesen, wonach die "*gebotenen Massnahmen*" vom Gericht angeordnet, eine Zweckänderung vorgenommen oder (Stiftungs-)Organe abberufen werden können (vgl VNB, 41).
- 3.15. **Sodann wird jedoch offenbar verkannt, wo die Probleme im Bereich der Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit in der liechtensteinischen Rechtspraxis zu verorten sind.** Dieser Befund wird insbesondere durch die im VNB ausdrücklich festgehaltene Ansicht der liechtensteinischen Regierung offenbar, wonach es auf Ebene des Rechtsmittelgerichts nicht erforderlich sei, spezifische Stiftungs- oder Trustsenate vorzusehen, zumal die Herausforderungen hier auf der juristischen Ebene und nicht im Bereich der Ermessensausübung durch das Erstgericht bestehen würden (vgl VNB, 42).
- 3.16. Die liechtensteinische Regierung geht daher offensichtlich davon aus, dass die Ermessensausübung in der erstinstanzlichen Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit ein durch die Reform zu behebendes Problem darstellt. Damit lässt sich auch erklären, weshalb es offenbar nicht als problematisch erkannt wurde, dass künftig ein nichtspezialisiertes Rechtsmittelgericht (der ObGH) in zahlenmässig identischer Spruchkörperbesetzung über Entscheidungen der spezialisierten Stiftungs- und Trustsenate in (ausserstreitigen) Stiftungs- und Trustsachen entscheiden soll.



- 3.17. Tatsächlich sind die Probleme in der liechtensteinischen Stiftungs- und Trustrechtspraxis unseres Erachtens aber nicht im Bereich der richterlichen Ermessensausübung situiert, sondern in der mangelhaften facheinschlägigen Expertise zur Handhabung der Rechtsgrundlagen der Stiftung und des Trusts. Dies führte und führt insbesondere (auch) in der liechtensteinischen Rechtsberatungspraxis zum Entstehen von teilweise nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit.
- 3.18. Unseres Erachtens bestehen die Herausforderungen der liechtensteinischen Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit daher vielmehr instanzenunabhängig (!) auf Ebene der rechtlichen Beurteilung bzw der Handhabung der Rechtsgrundlagen dieser beiden Spezialmaterien.
- 3.19. Vor diesem Hintergrund ist der geplanten Schaffung von spezialisierten Dreiersenaten im Stiftungs- und Trustrecht auf Ebene des LG durchaus das Potenzial immanent, zu einer Steigerung der Qualität der Rechtsprechung (insbesondere in Stiftungsaufsichtsverfahren) beizutragen. **Damit die neuen Stiftungs- und Trustsenate eine solche Wirkung aber überhaupt erzielen können, muss die Schaffung des entsprechenden Fachwissens innerhalb dieser Spruchkörper auch gewährleistet werden.** Das umfasst einerseits die persönliche Aus- und Weiterbildung der involvierten Richter und Richterinnen und andererseits der systematische Ausbau der Landgerichtsbibliothek.<sup>15</sup> Diesbezüglich lassen sich dem VNB jedoch leider erstaunlich wenig Informationen entnehmen:
- 3.20. Gemäss Art 8 Abs 2 Gerichtsorganisationsgesetz NEU (nachfolgend "**GOG NEU**") entscheidet das Stiftungs- und Trustgericht als Stiftungs- oder Trustrechtssenat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Fachrichtern. Als Vorsitzender fungiert dabei gemäss Art 8 Abs 1 Bst a und b GOG NEU stets ein Landrichter (vgl VNB, 120). Daher wird der Vorsitz in den neu angedachten Stiftungs- und Trustsenaten stets durch einen vollamtlichen Landrichter ausgeübt, während die Fachrichter nebenamtliche Richter sein sollen (vgl VNB, 41).
- 3.21. Zwar haben die Fachrichter gemäss Art 8 Abs 3 GOG NEU einschlägige Kenntnisse und Erfahrung im Bereich des Gesellschaftsrechts insbesondere des Stiftungs- und Trustrechts vorzuweisen (vgl VNB, 120), **aus dem VNB erhellt jedoch nicht näher, anhand welcher konkreten (Kompetenz-)Kriterien die nebenamtlichen Fachrichter auszuwählen und zu bestellen sind.** Die liechtensteinische Regierung weist lediglich in einer Fussnote darauf hin, dass auf die besonderen Erfordernisse bei der Bestellung der nebenamtlichen

---

<sup>15</sup> In der anwaltlichen Praxis ist es jüngst vermehrt zu der kuriosen Bitte des Landgerichts gekommen, die zitierte Literatur als Beilage vorzulegen, weil das Gericht über die jeweilige facheinschlägige (!) Literatur nicht verfüge.

Richterinnen und Richter Bedacht zu nehmen sein werde. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass neben den massgeblichen liechtensteinischen Vorschriften auch die – insbesondere in Bezug auf den Trustbereich – internationalen Regeln gebührend beachtet würden (vgl VNB, FN 61).

3.22. In diesem für die praktische Reformwirkung der gemäss den Reformbestrebungen vorgesehenen neuen Stiftungs- und Trustsenaten zentralen Bereich stellen sich daher einige Fragen bezüglich des konkreten Ablaufs des Bestellungsprozederes und betreffend die fachlichen Voraussetzungen, die die Richterinnen und Richter dieser Spezialsenate erfüllen müssen. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Personalien die liechtensteinische Regierung bei den Fachrichtern mit gemäss Art 8 Abs 3 GOG NEU einschlägigen Kenntnissen und Erfahrung im Bereich des Gesellschaftsrechts insbesondere des Stiftungs- und Trustrechts vor Augen hat. Man wird wohl auch künftig nicht umhinkommen, diese Richterstellen mit ausgewiesenen ausländischen Experten im liechtensteinischen Stiftungs- und Trustrecht, z.B. (emeritierten) Richtern, Professoren und Schiedsrichtern, aber auch (spezialisierten) Anwälten, zu besetzen.

3.23. **Unseres Erachtens ist es daher jedenfalls erforderlich, dass die liechtensteinische Regierung im Rahmen der Vernehmlassung im Detail austariert darlegt, wie sichergestellt werden soll, dass die geplanten Stiftungs- und Trustsenate auch tatsächlich über das erforderliche spezifische Materienwissen im liechtensteinischen Stiftungs- und Trustrecht verfügen.** Und zwar nicht nur im Bereich der initialen Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern bzw der Stellenbesetzung, sondern auch in Bezug auf die immer wichtiger werdende laufende Weiterbildung "on-the-job".

3.24. Denn wenn die neuen Stiftungs- und Trustsenate *in praxi* tatsächlich zu einer spürbaren und nachhaltigen Qualitätssteigerung im Bereich der Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit beitragen sollen, dann ist es zwingend angezeigt, das entsprechende Fachwissen nicht nur ursprünglich innerhalb dieser Spruchkörper zu schaffen, sondern dieses auch kontinuierlich zu erhalten. Auf diese zentrale Thematik wird auch in der Literatur ausdrücklich hingewiesen (Hervorhebungen durch den Verfasser; Fussnoten bereinigt):

*"[...] Die Richter der Kammer sollten Erfahrung im **Stiftungsrecht** haben sowie über eine den **internationalen Anforderungen entsprechende Ausbildung** verfügen. Auch die **regelmäßige Fortbildung der Richter in Bezug auf ökonomische Fragen** wäre sinnvoll. Zudem sollten Sie über entsprechende **Sprachkompetenzen** verfügen. [...]"<sup>16</sup>*

---

<sup>16</sup> Motal/Saurer, JEV 2021, 60 (70).

- 3.25. Die meisten dieser in der Literatur hervorgehobenen Aspekte werden im VNB jedoch entweder gar nicht oder nicht konkret behandelt. Leider wird auch mit keinem Wort Bezug darauf genommen, ob als Verfahrenssprache vor den Stiftungs- und Trustsenaten NEU auch Englisch als Verfahrenssprache zulässig sein soll. **Die Möglichkeit, Verfahren in Englisch durchzuführen, kann jedoch zur Effektivität und Kostenersparnis des Verfahrens beitragen.** Dadurch würden auch die – teilweise doch erheblichen – Kosten für die Übersetzungen meist englischsprachiger Dokumente entfallen.<sup>17</sup>
- 3.26. Gerade im Kontext des "Wettbewerbs der Rechtsordnungen" sowie der seit jeher internationaler Ausrichtung von Liechtenstein als Finanzplatz und Jurisdiktion, ist es daher für den Stiftungs- und Truststandort Liechtenstein wichtig, die neu geplanten Stiftungs- und Trustsenate effektiv und mit fach einschlägigem Spezialwissen auszustatten.
- d. Die Prorogationsbestimmung des neu formulierten § 22a JN ist nicht zu Ende gedacht
- 3.27. Erwähnenswert ist zudem, dass in § 22a Abs 2 JN neu die Möglichkeit vorgesehen werden soll, dass Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen des PGR (CG-Sachen) die Zuständigkeit des Stiftungs- und Trustgerichts vereinbaren können, sofern eine Verbandsperson Verfahrenspartei ist (VNB, 99).
- 3.28. Der die Zuständigkeit der neuen Stiftungs- und Trustsenate in Verbindung mit Art 7 Abs 2 zweiter Halbsatz PGR regelnde **§ 22a JN NEU** soll daher lauten wie folgt (VNB, 179):

"§ 22a

- 1) Das Landgericht entscheidet in allen ausserstreitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts als Stiftungs- und Trustgericht.*
- 2) Ist eine Verfahrenspartei eine Verbandsperson, können die Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen des Personen- und Gesellschaftsrechts die Zuständigkeit des Landgerichts als Stiftungs- und Trustgericht vereinbaren; eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen."*

- 3.29. Die offenbare Idee hinter dieser Prorogationsbestimmung, die optionale Zurverfügungstellung von mehr stiftungs- und trustrechtsspezifischem Fachwissen (VNB, 41) auch im Bereich der streitigen HG-Sachen, erscheint zwar im Grundsatz lobenswert,

---

<sup>17</sup> Vgl. *Motal/Saurer*, JEV 2021, 60 (72).

die vorgesehene legislative Umsetzung des § 22a JN NEU ist jedoch unseres Erachtens nicht konsequent zu Ende gedacht:

- 3.30. **Es erhellt nicht, wieso eine privatautonom vereinbarte Prorogation zum Stiftungs- und Trustgericht in HG-Sachen nur dann möglich sein soll, wenn eine Verbandsperson Verfahrenspartei ist.** Zu denken ist hier insbesondere an Streitige Rechtssachen, bei denen es um einen Disput zwischen den Begünstigten und den Trustees eines Trusts geht und bei denen alle Verfahrensbeteiligten natürliche Personen sind. Da dem Trust keine Rechtspersönlichkeit zukommt<sup>18</sup>, stellt er auch keine Verbandsperson dar. Somit wäre etwa in all jenen Fällen, in denen die Beteiligten des Trusts ausschliesslich aus natürlichen Personen bestehen, eine Prorogation zum Trustsenat ausgeschlossen.
- 3.31. Die Gesetzgebung des § 22a JN NEU in seiner derzeitigen Formulierung würde daher zu dem Kuriosum führen, dass eine Prorogation zum Stiftungs- und Trustgericht in Streitigen HG-Sachen beispielsweise dann ermöglicht würde, wenn der Trustee eine Verbandsperson ist, wenn als Trustee jedoch eine natürliche Person fungierte, die Vereinbarung der Zuständigkeit des Stiftungs- und Trustgerichts nicht möglich wäre. Dies erscheint doch einigermaßen willkürlich und ist insbesondere keine innere Rechtfertigung für diese Beschränkung der Prorogationsmöglichkeit ersichtlich.
- 3.32. **Wir regen daher an, die gemäss § 22a Abs 2 JN NEU vorgesehene Prorogationsmöglichkeit nicht auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine Verbandsperson am Verfahren beteiligt ist, sondern diese vielmehr an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die Streitige HG-Sache einen Bezug zu einer Stiftung oder einem Trust aufweist.**

e. Weitere Anmerkungen

- 3.33. Und schliesslich gilt es aufgrund des thematischen Konnexes zur geplanten Schaffung der Stiftungs- und Trustsenate darauf hinzuweisen, dass die **liechtensteinische Regierung im VNB überhaupt nicht thematisiert, ob allenfalls das ausserstreitige Aufsichtsverfahren in Stiftungs- und Trustsachen an sich reformbedürftig wäre.**
- 3.34. Denn insbesondere für den Stiftungsstandort Liechtenstein wäre es sehr wichtig, dass das Stiftungsaufsichtsverfahren transparent, effektiv und kostengünstig ausgestaltet ist; es sollte den Stiftungsbeteiligten auch die Möglichkeit bieten, ohne grossen Aufwand und ohne besonderes Risiko dem Aufsichtsgericht Missstände aufzuzeigen und sich am

---

<sup>18</sup> Vgl. *Cincelli* in *Gasser* (Hrsg.), Liechtensteinisches Trustrecht (2020) § 11 Internationale Anerkennung des liechtensteinischen Trusts Rz. 20.

Stiftungsaufsichtsverfahren zu beteiligen. Insbesondere wäre daher seitens der liechtensteinischen Regierung eine Untersuchung dahingehend wünschenswert, ob etwaige sinnvolle Modifikationen/Novellierungen in den Bereichen Verfahrensverlauf, Gerichtssprache (vgl. Rz. 3.25, oben), Verfahrenskosten und Digitalisierung sinnvoll erscheinen.<sup>19</sup>

- 3.35. Derartige Anpassungen des verfahrensrechtlichen Grundgerüsts in Stiftungs- und Trustsachen wären aber jedenfalls vorab auch einem breitflächigen Diskurs zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern des liechtensteinischen Stiftungs- und Truststandorts zuzuführen.

#### 4. Zusammenfassung

- 4.1. Insgesamt ist es richtig, über Änderungen im Justizsystem nachzudenken. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn dieser Prozess nicht unilateral durch die Regierung erfolgt und die Marktteilnehmer überraschend mit einem Vernehmlassungsbericht und einer Vernehmlassungsfrist von wenigen Wochen konfrontiert würden.
- 4.2. Der Vorschlag den OGH abzuschaffen, können wir nicht unterstützen. Zu wichtig ist seine Funktion im liechtensteinischen Rechtsstaat. Ein moderner europäischer Rechtsstaat sollte Rechtsschutzmöglichkeiten ausbauen und nicht abbauen. **Das liechtensteinische Justizsystem ist gut und funktioniert vorbildhaft!** Würde GRECO tatsächlich eine Abschaffung des obersten Gerichts verlangen (was nicht der Fall ist), sollte die Regierung Haltung zeigen und das System wegen der in Liechtenstein herrschenden Besonderheiten verteidigen.
- 4.3. Die Neuschaffung von Stiftungs- und Trustsenaten ist zu begrüßen und sollte definitiv verfolgt werden. In der mit dem VNB vorgeschlagenen Form fügen sich die Stiftungs- und Trustsenate jedoch noch nicht sinnvoll in das bestehende System ein. Insbesondere sollte die Besetzung der Senate, die Verfahrenssprache (optional: Englisch) und der Instanzenzug nachbearbeitet werden. Ein breiter Diskussionsprozess wird notwendig und fruchtbar sein.

---

<sup>19</sup> Vgl. *Motal/Saurer*, JEV 2021, 60 (71).

Insgesamt bedanken wir uns dafür, an der Vernehmlassung teilnehmen zu können und hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dienlich ist. Wir stehen für allfällige Rückfragen sowie eine vertiefte Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GASSER PARTNER Rechtsanwälte

Dr. jur. Hannes Arnold M.B.L.-HSG

M.A. HSG Thomas Nigg LL.M.